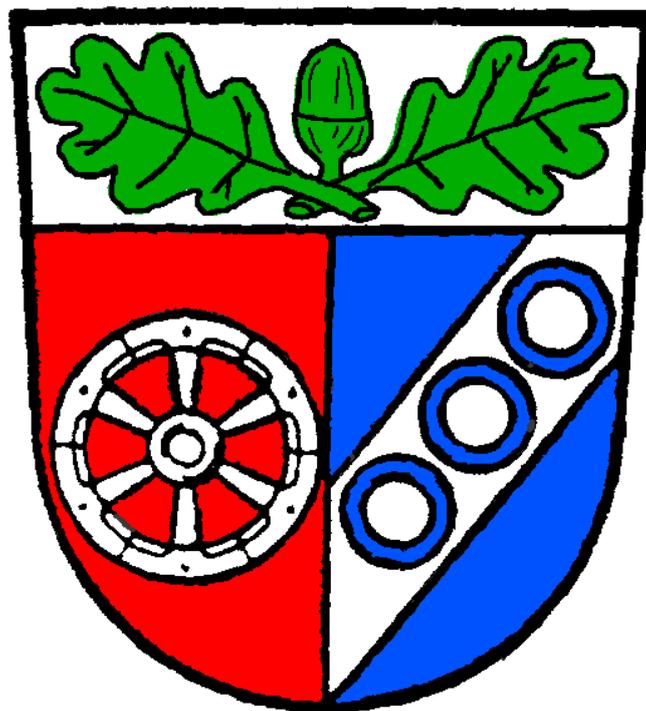


***GESCHÄFTSORDNUNG DES
KREISFEUERWEHRVERBAND
LANDKREIS ASCHAFFENBURG
E.V.***



***IN DER FASSUNG VOM
07.09.2017***

Abschnitt A - Verbandsversammlung

§ A1 – Leitung

- (1) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er wird bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten.

§ A2 – Tagesordnung

- (1) Nach Eröffnung der Verbandsversammlung wird die Tagesordnung verlesen. Falls die Verbandsversammlung keinen anderen Beschluss fasst, wird an der vorgegebenen Reihenfolge festgehalten.
- (2) Eilanträge und Anträge zur Verbandsversammlung, die nicht fristgerecht beim Verbandsvorsitzenden eingereicht wurden, werden durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder in die Tagesordnung aufgenommen.

§ A3 – Wortmeldungen

- (1) Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Der Leiter der Versammlung kann die Redezeit begrenzen.
- (2) Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst nur der Antragsteller gehört werden.
- (3) Unqualifizierte Äußerungen hat der Versammlungsleiter zu rügen. Bei Wiederholung ist dem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort zu entziehen. Der Versammlungsleiter hat auch die Möglichkeit, Störer aus dem Saal zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

§ A4 – Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).
- (2) Ein Antrag auf schriftliche Abstimmung kann von jedem Verbandsmitglied gestellt werden. Er ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder für dieses Verfahren ist.
- (3) Der Versammlungsleiter hat für ausreichende Stimmzettel zu sorgen.

Abschnitt B – Verbandsausschuss

§ B1

- (1) Die Einberufung, Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.
- (2) Bei Festsetzung der gemäß § 9 Absatz 5 der Satzung mitzuteilenden Tagesordnung hat der Vorsitzende vorliegende Anträge zu berücksichtigen.

§ B2

- (1) Die Sitzungen des Verbandsausschusses werden durch den Verbandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Ausschussmitglied übertragen.

§ B3

- (1) Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Auf Einladung des Verbandsvorsitzenden können an der Sitzung bei Bedarf Mitglieder anderer Organe, Ausschüsse oder von Fachreferaten beratend teilnehmen.

§ B4

- (1) Anträge an den Verbandsausschuss können nur von den Verbandsmitgliedern eingebracht werden.
- (2) Mindestens einmal im Halbjahr sind Berichte aus den jeweiligen Fachreferaten zum Gegenstand der Ausschusssitzungen zu machen. Die Berichte sind in ihren Grundaussagen schriftlich festzulegen und dem Sitzungsprotokoll als Anlage beizufügen.
- (3) Den Ausschussmitgliedern ist auf rechtzeitiges Verlangen in jeder Sitzung, in Eilfällen auch außerhalb einer Sitzung, Einblick in die für die einzelnen Fachreferate geführten Unterlagen zu gewähren.

§ B5

- (1) Auf Beschluss des Verbandsausschusses können Fachreferate gebildet werden, die die Entscheidungen des Verbandsausschusses vorbereiten. Den Vorsitz in den Fachreferaten führt ein vom Verbandsausschuss bestimmtes Verbandsausschußmitglied. Die Berufung der Fachreferatsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des jeweils zuständigen Fachreferatsvorsitzenden durch den Verbandsvorsitzenden.
- (2) Verbandsausschussmitglieder können mit Einwilligung des Verbandsvorsitzenden unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Bereich, Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Verbandsausschussmitglied übernimmt für die beauftragten Personen die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

§ B6

- (1) Der Vorsitzende erstattet dem Verbandsausschuss Bericht über getätigte Rechtsgeschäfte nach § 15 Abs. 6 der gültigen Satzung.
- (2) Der Abschluss von Rechtsgeschäften außerhalb des Haushaltsplanes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbandsausschuss.

§ B7

- (1) Stimmberechtigt im Verbandsausschuss sind die erschienenen Mitglieder des Verbandsausschusses. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Nimmt ein Mitglied des Verbandsausschusses bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verbandsausschussmitgliedes vorübergehend mehrere Aufgabenbereiche wahr, kommt ihm bei Abstimmungen lediglich eine Stimme zu.
- (3) Abstimmungen in der Verbandsausschusssitzung erfolgen offen durch Handzeichen.
- (4) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Kein Verbandsausschussmitglied darf sich der Stimme enthalten

§ B8

- (1) Über die in der Verbandsausschusssitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Verbandsausschussmitglied rechtzeitig bis zur nächsten Verbandsausschusssitzung auszuhändigen ist.

§ B9

- (1) Soweit der Verbandsvorsitzende rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben verhindert ist, wird er durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten.

Abschnitt C – Vorstand

§ C1

- (1) Die Einberufung, Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.
- (2) Bei Festsetzung der gemäß § 12 Absatz 2 der Satzung mitzuteilenden Tagesordnung hat der Vorsitzende vorliegende Anträge zu berücksichtigen.

§ C2

- (1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden durch den Verbandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

§ C3

- (1) Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Auf Einladung des Verbandsvorsitzenden können an der Sitzung bei Bedarf Mitglieder anderer Organe, Ausschüsse oder von Fachreferaten beratend teilnehmen.

§ C4

- (1) Stimmberechtigt im Verbandsvorstand sind die erschienenen Mitglieder des Verbandsvorstandes. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Nimmt ein Mitglied des Verbandsvorstandes mehrere Aufgabenbereiche wahr, kommt ihm bei Abstimmungen lediglich eine Stimme zu.
- (3) Abstimmungen in der Verbandsausschusssitzung erfolgen offen durch Handzeichen.
- (4) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (5) Kein Verbandsvorstandsmitglied darf sich der Stimme enthalten.

§ C5

- (1) Der Verbandsvorsitzende erstattet dem Verbandsausschuss Bericht über vorangegangene Vorstandssitzungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

Abschnitt D – Geltung

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung keine entgegenstehende Regelung besteht.
- (2) Die Geschäftsordnungen wurden vom Verbandsausschuss bzw. vom Vorstand erlassen. Die Geschäftsordnung des Vorstandes wurde am 07.09.2017 vom Verbandsausschuss bestätigt.
- (3) Diese Geschäftsordnung wurde am 16.03.2018 von der Versammlung genehmigt und tritt am 16.03.2018 in Kraft.

Aschaffenburg, den 16.03.2018

gez. Karl-Heinz Ostheimer (Verbandsvorsitzender)